

Verordnung des Landratsamtes Karlsruhe über das Landschaftsschutzgebiet

"Brettener Kraichgau (Lohnwald und Talbachniederung Neibsheim, Kuckucksberg und Aspe Büchig, Waldwingert Bauerbach, Großmulde Gölshausen, Weinberg Dürrenbüchig, Sprantal und Salzachtal Ruit)"
Vom 14.07.2006

Aufgrund der §§ 29 und 73 Abs. 4 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) vom 13.12.2005 (GBl. 2005, S. 745) wird verordnet:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Bretten, Landkreis Karlsruhe, werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung "Brettener Kraichgau (Lohnwald und Talbachniederung Neibsheim, Kuckucksberg und Aspe Büchig, Waldwingert Bauerbach, Großmulde Gölshausen, Weinberg Dürrenbüchig, Sprantal und Salzachtal Ruit)".

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rund 522 ha.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet besteht aus neun Teilgebieten. Diese umfassen die folgenden Gewanne ganz oder teilweise:

Teilgebiet 1: Lohnwald (18,0 ha)

Gemarkung Neibsheim: Gemeindewald Distrikt Hinterer Lohnwald, Unter dem Lohn, Gemeindewald Distrikt II Vorderer Lohnwald, Bondengraben.

Teilgebiet 2: Talbachniederung (ca. 19,6 ha)

Gemarkung Neibsheim: Neibsheimer Tal, Heiligenrain, Unteres Tal, Schleifmühle, Klingelbrunnen, Bosselmann, Ressenhölde, Mehrlain, Ottental, Gern.

Teilgebiet 3: Aspe (ca. 5,1 ha)

Gemarkung Büchig: Gautert, Neibsheimer Weg, Aspe, Diedelsheimer Pfad.

Teilgebiet 4: Kuckucksberg (ca. 29,2 ha)

Gemarkung Büchig: Kuckucksberg, Huttenklinge, Odenwälder, Fingeräcker, Rotenbaum, Schlupf.

Teilgebiet 5: Waldwingert (ca. 44,3 ha)

Gemarkung Bauerbach: Heimergrund, Waschertal, Bügelberg, Unter dem Bügelberg, Klotzacker, Waldwingert, Heiligenbrunnen, Pabstberg, Schänzle, Schleichelrain. (Das bestehende flächenhafte Naturdenkmal „Am Schleichelrain“ wird nachrichtlich in die Karte übernommen).

Teilgebiet 6: Großmulde (ca. 22,0 ha)

Gemarkung Gölshausen: Am Bauerbacher Weg, Unterm Hamberg, Auf dem Hamberg, Liß, Großmulde.

Teilgebiet 7: Im Unteren Weinberg (ca. 9,7 ha)

Gemarkung Dürrenbüchig: Oberer Weinberg, Unterer Weinberg, Am Diedelsheimer Wald.

Teilgebiet 8: Sprantal (ca. 159,0 ha)

Gemarkung Bretten: Gemeindewald Distrikt II Langer Wald, Gemeindewald Distrikt Großer Wald.

Gemarkung Sprantal: Zwischen den Wäldern, Brückwiesen, Klamm, Hasengrund, Schwabenwiesen, Staig, Oberes Tal, Hailer, Hintere Stirnhölde, Im Steinmäuerte, Vordere Stirnhölde, Gemeindewald Distrikt I und III (Im Müllerhansen), Zwickler, Webersgrund, Birkenhecke, Unterer Bromberg, Forlenrain, Vorderer Roschbach, Oberer Bromberg, Kirchberger Wiesenrain, Vogelheerd, Kaisersberg, Scherer, Gemeindewald Distrikt Großer Wald, Ober den Forlen, Steinige Äcker, Hinterm Zaun, Innere Ebene, Lochäcker, Am Heiligkreuzweg, Hinterer Roschbach, Im Heiligenkreuz, Äußere Ebene, Unterer Grund, Minneweg, Zierner Höhl, Siegrund, Im oberen Grund, Am Rain, Krummen Raith, Im Köpfle, Obere Hessel, In der Buchklingen, Steinacker, Hub, In den Wüstenacker, Haubenacker, An der hohen Eich, Flachsacker, Am Frühmeßweg, Frühmeßweg, Im Höhlenacker, An der alten Hölde, Vor der Lehe, In den roten Äckern, Weinacker, Auf der Lehe, Äußere Lehe.

Teilgebiet 9: Salzachtal (ca. 216,1 ha)

Gemarkung Bretten: Vor der Bergmühle, Ober der Gänsbrücke, Ober der Bergmühle, Bei der Bergmühle, Hinter der Bergmühle, Im Ruiter Tal, Gemeindewald Distrikt Kleines Burgwäldchen, Gemeindewald Distrikt Großes Burgwäldchen, Beim Burgwäldle, Auf dem Hohberg, Hinterer Hohberg.

Gemarkung Ruit: Helle Platte, Gemeindewald Distrikt V Auwiesen, Unteres Tal, Gemeindewald Distrikt I Ziegelhüttenwald, Spitalacker, Zwanzig Morgen, Auwiesen, Wolfsgrube, Gemeindewald Distrikt III Sandwiesen, Sandwiesen, Ober den Koppenacker, Unter den Koppenacker, Koppenacker, Unter den Krautgärten, Ober den Krautgärten, Altenberg, Steig, Lochäcker, Brunnquell, Essighölde, Kirchhofwiesen, In der Reit, Heuweg, Landshöhe, Appengrund, Kirschgärten, Gemeindewald Distrikt I Keitelrain, Oberes Tal, Gemeindewald Distrikt VI Hohlbaum. (Das bestehende flächenhafte Naturdenkmal „Kirchhofwiesen-Deichelsee“ wird nachrichtlich in die Karte übernommen).

(3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in zwei Übersichtskarten im Maßstab 1:25.000 sowie in neun Detailkarten im Maßstab 1:5.000 mit durchgezogener grüner, hellgrün geschummerter Linie eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Karlsruhe und bei der Stadt Bretten zur Einsicht durch jedermann während der Dienststunden niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist

- a) die Sicherung und Entwicklung der Streuobstbestände sowie die Erhaltung der Feldhecken, Feldgehölze und Gebüsche als Teile des charakteristischen Landschaftsbilds des Kraichgaus und als bedeutende Lebensräume für seltene und gefährdete Tierarten, insbesondere der Vogelwelt;
- b) die Erhaltung und Förderung artenreichen Extensivgrünlands als Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten und zum Schutz für Boden und Wasser;
- c) die Erhaltung und Förderung der naturnahen Fließgewässer als dynamische, landschaftsprägende Strukturen, als Glieder im Wasserkreislauf und als Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten sowie die Erhaltung der offenen Wiesentäler und Auen als Naherholungsräume und vernetzende Elemente im Biotopverbund;
- d) die Sicherung des Feinreliefs, der Stufenraine und Steinriegel als Zeugnisse der Nutzungsgeschichte und prägende Elemente des für den Kraichgau typischen Landschaftsbilds,
- e) die Erhaltung und Förderung der naturnahen Wälder zum Schutz von Boden und Wasser, als klimatischer Ausgleichsraum, als Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten und als Erholungsraum für die Bevölkerung.

Die genannten Landschaftselemente bilden eine strukturreiche Kulturlandschaft mit einer ökologischen Ausgleichsfunktion für die Siedlungsräume und die umgebende Feldflur. Sie besitzen zudem eine hohe Bedeutung für Landschaftsbild und Naherholung.

§ 4

Verbote

In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere, wenn dadurch

1. der Naturhaushalt geschädigt wird;
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört wird;
3. eine im Sinne des § 3 geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert wird;
4. das Landschaftsbild nachhaltig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt wird;
5. der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

§ 5

Erlaubnisvorbehalte

(1) Handlungen, die den Charakter des Landschaftsschutzgebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.

(2) Der Erlaubnis bedarf es insbesondere,

1. wesentliche Landschaftsbestandteile, wie Streuobstbestände, Feldhecken, Feldgehölze und Gebüsche, Stufenraine und Steinriegel, naturnahe Fließgewässer sowie Laub- und Mischwaldbestände zu beseitigen, zu zerstören oder zu ändern;
2. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
3. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
4. Stätten für Sport und Spiel anzulegen oder zu verändern;
5. Anlage oder Veränderung von Flugplätzen, von Geländen für das Starten und Landen von Luftsportgeräten (z. B. Hängegleiter, Gleitsegel, Ultraleichtflugzeuge, Fallschirme) und Freiballonen sowie von Geländen für den Aufstieg von Flugmodellen, die der luftverkehrsrechtlichen Erlaubnis bedürfen;
6. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern;
7. Werbeanlagen, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen;
8. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Auffüllungen und Abgrabungen;
9. neu aufzuforsten oder Christbaum- und Schmuckreisigkulturen und Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen;
10. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;

11. Dauergrünland oder Dauerbrache umzubrechen;
12. Pflanzenschutzmittel außerhalb land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke zu verwenden;
13. Motorsport zu betreiben;
14. Wohnwagen, Verkaufsstände und Verkaufszelte aufzustellen sowie Zeltlager zu errichten; mit einzelnen Kleinzelten mehrtägig zu zelten und zu lagern;
15. Gegenstände zu lagern, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstückes erforderlich sind;
16. Einfriedungen zu errichten.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der Handlung dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.

(4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen der unteren Naturschutzbehörde erteilt wird.

§ 6

Zulässige Handlungen

(1) Die Verbote und Erlaubnisvorbehalte der §§ 4 und 5 gelten nicht für die im Sinne des Naturschutzgesetzes

1. ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung, die den Boden pflegt, Erosion und Humusabbau vermeidet, Gewässerrandstreifen und Ufer, oberirdische Gewässer und Grundwasser nicht in ihrer chemischen, physikalischen und biologischen Beschaffenheit beeinträchtigt und wildlebenden Tieren und Pflanzen ausreichenden Lebensraum erhält. Dies gilt insbesondere mit der Maßgabe, dass

a) die Bodengestalt nicht verändert wird,

b) Dauergrünland oder Dauerbrache nicht umgebrochen wird; Die Rückumwandlung von Flächen unmittelbar nach Ablauf eines Stilllegungs- oder Extensivierungsvertrages ist zulässig.

c) wesentliche Landschaftsbestandteile wie Streuobstbestände, Feldhecken, Feldgehölze und Gebüsche, Stufenraine und Steinriegel, naturnahe Fließgewässer sowie Laub- und Mischwaldbestände nicht beseitigt, zerstört oder geändert werden; Die Entnahme einzelner abgängiger Obstbäume ist erlaubt, sofern jeweils ein Hochstammobstbaum nachgepflanzt wird.

d) eine im Sinne von § 3 geschützte Flächennutzung nicht geändert wird.

2. ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung;

3. ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei.

(2) Unberührt bleibt auch die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßiger Weise bestehender Einrichtungen.

§ 7

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch die untere Naturschutzbehörde in einem Pflegeplan oder durch Einzelanordnung festgelegt soweit sie nicht für Waldflächen im Forsteinrichtungswerk integriert sind. §§ 4 und 5 dieser Verordnung sind insoweit nicht anzuwenden.

Schlussvorschriften

§ 8

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 79 NatSchG durch die untere Naturschutzbehörde Befreiung erteilt werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 80 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. im Landschaftsschutzgebiet nach § 4 dieser Verordnung verbotene Handlungen vornimmt,

2. im Landschaftsschutzgebiet entgegen § 5 Abs. 2 dieser Verordnung ohne vorherige Erlaubnis Handlungen vornimmt.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Salzachtal vom 01.06.1953 außer Kraft.

Karlsruhe, den 14.07.2006

Landratsamt Karlsruhe gez.: Claus Kretz, Landrat
Amt für Umwelt und Arbeitsschutz

Verkündungshinweis:

Nach § 76 Naturschutzgesetz ist eine Verletzung der in § 74 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung beim Landratsamt Karlsruhe -untere Naturschutzbehörde- schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist.